

§ 1 BbgMFG (Brandenburg) — Ziel des Gesetzes

Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, - im Interesse der marktwirtschaftlichen Ordnung, der Förderung des Wettbewerbs, einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes und einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen - die Gründung und Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern die Stellung bestehender Unternehmen zu sichern und auszubauen.
- (2) Für die Förderung der Freien Berufe sind die Bestimmungen dieses Gesetzes so anzuwenden, daß den Besonderheiten dieser Berufe Rechnung getragen werden kann.
- (3) Zur Erreichung dieses Zieles setzt das Land Brandenburg seine Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung ein und stellt Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung.
- (4) Die Förderungsmaßnahmen sollen den Aufbau und die Verbesserung der regionalen und sektoralen Wirtschaftsstruktur fördern, zur Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen dienen, zum Abbau von Wettbewerbsnachteilen beitragen, die rechtzeitige Anpassung an wirtschaftliche und technologische Veränderungen sowie an die ökologischen Rahmenbedingungen erleichtern.
- (5) Die Selbsthilfe geht der staatlichen Förderung vor.

Zitiervorschlag: § 1 BbgMFG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgMFG/1>